

97. Ist das Revisionsgericht bei Prüfung der Frage der Straffreiheit an die Feststellung gebunden, die der Tatrichter über den Zeitpunkt der Tat getroffen hat?

IV. Straffenat. Urt. v. 1. Oktober 1935 g. C. v. L. 4 D 732/35.

I. Kriegsgericht des Infanterieführers III.

II. Oberkriegsgericht des Wehrkreises VIII.

Der Senat hat diese Frage bejaht aus folgenden

Gründen:

Das Oberkriegsgericht hat den Angeklagten wegen Vergehens gegen § 175 StGB., begangen am 4. August 1934, zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten verurteilt. Das Gericht des ersten Rechtszuges war auf Grund der Angaben, die der Angeklagte und der an dieser Straftat beteiligte W. im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung vor dem Kriegsgericht gemacht hatten, zu dem Ergebnis gelangt, die zur Aburteilung stehende Straftat sei Ende Juli 1934 (bestimmtere Zeitangabe fehlt) begangen worden; es hatte die Anwendung des Straffreiheitsgesetzes v. 7. August 1934 aber abgelehnt, weil die Strafe, die es für angemessen erachtete, sechs

Monate Gefängnis überschritt. Demgegenüber hat das Oberkriegsgericht — an der Hand von Beweisen, die es über den Zeitpunkt der Begehung der Tat erhoben hat — festgestellt, die Straftat sei nicht Ende Juli 1934, sondern am 4. August 1934 begangen worden, und hat deshalb die Anwendbarkeit des Straffreiheitsgesetzes verneint. Gegen diese Feststellung richtet sich die Revision mit der Behauptung, die Annahme des Oberkriegsgerichts über den Zeitpunkt der Tat beruhe auf einem Irrtum, die Straftat sei schon Ende Juli 1934 begangen worden. Der Beschwerdeführer bietet für diese Behauptung Beweis an. Er beantragt, das Verfahren gegen ihn auf Grund des Straffreiheitsgesetzes einzustellen.

Unstreitig hat auch das Revisionsgericht, wenn Vorschriften eines Straffreiheitsgesetzes die Verfolgung bestimmter strafbarer Handlungen verbieten, dieses Verbot zu beachten und Nachforschungen darüber vorzunehmen, ob der strafbefreiende Sachverhalt gegeben ist; dabei hat es den Akteninhalt und alle sonst verfügbaren Quellen zu benutzen; es hat auf Einstellung des Verfahrens zu erkennen, wenn die Frage zu bejahen ist. Denn im Falle der Straffreiheit fehlt es an einer Voraussetzung für die Zulässigkeit des Verfahrens; das hat auch das Revisionsgericht zu berücksichtigen. Die Nachprüfung, die ihm hiernach obliegt, kann sich aber nur auf die dem jeweiligen Straffreiheitsgesetz wesenseigenen Fragen erstrecken. Nur insoweit hat das Revisionsgericht das Recht und die Pflicht selbständiger Prüfung und Ermittlung, ferner auch insoweit, als es sich um Feststellungen des Tatrichters handelt, die unmittelbar zu der Prozeßvoraussetzung getroffen worden sind, etwa um Feststellungen über Vorstrafen des Täters, wenn von ihrem Fehlen oder einer bestimmten Höhe der Vorstrafen die Straffreiheit abhängt. Zu den den Straffreiheitsgesetzen wesenseigenen Merkmalen gehören z. B. nach dem Gef. v. 20. Dezember 1932 die Begehung „aus wirtschaftlicher Not“ oder „aus politischen Beweggründen“, nach dem Straffreiheitsgesetz v. 7. August 1934 die „gemeine Gesinnung“ oder die Tatsache, daß der Täter „im Kampf für den nationalsozialistischen Gedanken zu der Tat hingerissen“ worden ist. Im übrigen sind aber dem Revisionsgericht für seine Nachprüfung und seine Nachforschungen insofern Grenzen gesetzt, als es an die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils gebunden ist, soweit sie die Tat selbst betreffen, die den Gegenstand der Urteilsfindung bildet. Hier erhebt

sich nun die Frage, ob der Zeitpunkt der Begehung der Tat einen von der Tat selbst unlösbaren Bestandteil bildet oder ob etwa entgegen der eindeutigen Feststellung des Tatrichters das Revisionsgericht in der Lage und verpflichtet ist, auf Grund nachträglich angebotener Beweise Erhebungen darüber anzustellen, ob die Tat zu einem andern als dem vom Tatrichter festgestellten Zeitpunkt begangen worden ist. Diese Möglichkeit hat der Senat aus folgenden Erwägungen verneint. „Tat“ bedeutet nicht lediglich den gesetzlichen Tatbestand der Straftat, die einem Täter zur Last gelegt wird, sondern den ganzen geschichtlichen Vorgang, innerhalb dessen der Tatbestand verwirklicht worden ist. Einen wesentlichen Bestandteil der Tat bilden sonach auch Tatzeit und Tatort, da Zeit und Raum von der Verwirklichung keines menschlichen Handelns weggedacht werden können; das Revisionsgericht darf sie entgegen der eindeutigen Feststellung des Tatrichters auch dann keiner gesonderten Nachprüfung unterziehen, wenn sie mittelbare Bedeutung für die Anwendbarkeit eines Straffreiheitsgesetzes haben. Ergeben sich aber aus den Feststellungen, die der Tatrichter getroffen hat, Bedenken hinsichtlich der Tatzeit, hätte z. B. der Tatrichter vorliegend seine Feststellungen etwa dahin getroffen, daß die Tat Ende Juli oder Anfang August 1934 begangen worden sei, so hätte allerdings — wegen der Möglichkeit, daß das Straffreiheitsgesetz anwendbar sei — eine solche Feststellung dem Revisionsgericht Veranlassung geben müssen, darauf hinzuwirken, daß der Zeitpunkt der Tat genauer festgestellt werde¹. Anders liegt die Sache aber, wenn, wie hier, der Zeitpunkt der Straftat eindeutig festgestellt ist. An diese Feststellung ist das Revisionsgericht gebunden; es kann nicht nachträglich vorgetragene Beweise erheben, die sich gegen diese Feststellung richten. Dieselbe Sachlage ergibt sich für die Nachprüfung, ob etwa Verjährung eingetreten ist. Auch hier ist das Revisionsgericht an die Feststellung gebunden, die der Tatrichter über den Zeitpunkt der Begehung getroffen hat (RGSt. Bd. 12 S. 434, 436). Den hilfsweise gestellten Beweisansträgen kann sonach nicht entsprochen werden.

¹ Sei es aus dem Akteninhalt, wenn dieser eine sichere Aufklärung er-möglichst, sei es durch Zurückverweisung an den Tatrichter zur Feststellung, wann der Täter die Tat begangen hat. D. G.